

Name; Vorname der/des Auszubildenden

Geburtsdatum

Erklärung des Ehegatten des Lebenspartners des Vaters der Mutter

über die Gründe für die Unmöglichkeit der Abgabe einer rechtswirksamen Einkommenserklärung für den Berechnungszeitraum der Ausbildungsförderung (§ 24 Abs. 2 BAföG)

Mir ist bekannt, dass für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes vom _____ bis _____ als Berechnungszeitraum gemäß § 24 Abs. 1 BAföG das Kalenderjahr _____ maßgebend ist. Für dieses Jahr liegt jedoch **noch kein** unanfechtbarer Einkommensteuerbescheid vor.

In der Einkommenserklärung (*Formblatt 3*) sind daher die Einkommensverhältnisse

- des noch nicht unanfechtbaren Einkommensteuerbescheides
(Eine entsprechende Kopie des Einkommensteuerbescheides ist beigelegt)
- der Einkommenserklärung für das maßgebende Berechnungsjahr
(Eine entsprechende Kopie der Einkommenserklärung ist beigelegt)
- nach dem letzten unanfechtbaren Einkommensteuerbescheid für das Jahr _____
(Eine entsprechende Kopie des Einkommensteuerbescheides ist beigelegt)
- der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das maßgebliche Berechnungsjahr
(Eine entsprechende Kopie der Lohnsteuerbescheinigung ist beigelegt)

angegeben [Erläuterungen s. unten *]). Ich bitte, bei der Berechnung der Ausbildungsförderung **zunächst** die angegebenen Einkommenswerte zugrunde zu legen.

Den maßgebenden unanfechtbaren Einkommensteuerbescheid für den Berechnungszeitraum werde/n ich/wir nach Erhalt *unaufgefordert* vorlegen.

Es ist mir/uns bekannt, dass

- die Ermittlung der Ausbildungsförderung auf dieser Basis gemäß § 24 Abs. 2 BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgt,
- Überzahlungen zurückgefordert werden, die sich bei der abschließenden Feststellung der Leistungen für den Bewilligungszeitraum ergeben,
- eine persönliche öffentlich-rechtliche Ersatzpflicht zur Erstattung rechtsgrundloser Zahlungen von Ausbildungsförderung besteht, wenn die Überzahlung durch vorsätzliche oder fahrlässige falsche oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen einer Änderungsanzeige gemäß I § 60 Sozialgesetzbuch (SGB) eingetreten ist (§ 47a BAföG),

Anmerkung: Die Anzeigepflicht gemäß I § 60 SGB wird auch durch die verspätete Vorlage des unanfechtbaren Einkommensteuerbescheides verletzt.

- unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit nach § 58 BAföG mit einer Geldbuße geahndet werden können,

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Datum/Unterschrift der/des Erklärenden

*) Sofern für das maßgebende Berechnungsjahr ein unanfechtbarer Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, so ist bei der Erklärung über die Einkommensverhältnisse auszugehen von einem noch nicht unanfechtbarem Steuerbescheid, hilfsweise von der abgegebenen Steuererklärung.

Ist auch eine Steuererklärung noch nicht abgegeben, so ist von dem letzten unanfechtbaren Einkommensteuerbescheid auszugehen.

Eine Fotokopie bzw. das Original des zunächst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften für die Ermittlung der Ausbildungsförderung zu berücksichtigenden Einkommensteuerbescheides bzw. der Einkommenserklärung ist dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen.